

Erläuterungen zur neuen EKVO vom 23.07.2010, Anhang 1. Eigenkontrolle von kommunalen Abwasserkanälen und Zuleitungskanälen

Informationsveranstaltungen am 10. und 11.03. 2011
im Regierungspräsidium Gießen

Gliederung

1. Einleitung
2. Notwendigkeit der Überwachung
3. Rechtliche Anforderungen
4. Durchführung der Überwachung gem. EKVO, Anhang 1
5. EKVO-Berichterstattung
6. Zusammenfassung

1. Einleitung

- Aufnahme der Zuleitungskanäle im HWG v. 06.05.05
- Erste Entwürfe zur Neufassung der EKVO im Jahre 2005 mit Aufnahme der Zuleitungskanäle
- Kritische Diskussion zu den „Zuleitungskanälen“
- Verabschiedung der neuen EKVO in 2007 nicht möglich
 - ▶ daher „alte“ EKVO v. 22.08.07: neue Befristung bis 31.12.09
- Neue EKVO wurde am 23.07.2010 veröffentlicht
 - ▶ wichtige Änderung: Überwachung der Zuleitungskanäle (§ 5), Nachweise sind vorzulegen

2. Notwendigkeit der Überwachung

Zielsetzung der Überwachung der Kanäle:

- sichere Ableitung des Abwassers zur Kläranlage (frühzeitige Erkennung von Hindernissen)
- Vermeidung von Grundwasserbelastungen durch Austritt von Abwasser aus schadhafte Kanälen
- Verhinderung des Zutritts von Grundwasser
- Vermeidung von Gefährdungen durch Ausschwemmen von Bodenmaterial

Notwendigkeit der Überwachung

Kanalzustand, Zustandsklassen / Handlungsbedarf

- Merkblatt ATV-M 149 (April 1999) wird ersetzt durch Merkblatt DWA-M 149-3 (Nov. 2007)
 - ▶ Die Überarbeitung des Merkblattes wurde durch die europäische Normung, insbesondere DIN EN 13 508-2 notwendig.
 - ▶ Daher ist auch ein neuer Mustervordruck für den EKVO Bericht erforderlich!
- Grundlegende Anforderungen werden an ein Entwässerungssystem gestellt: Dichtheit, Standsicherheit und Betriebssicherheit (S. 12)
- Randbedingungen: Material, Überdeckung/Tiefe, Kanalnutzung, Baujahr, Wanddicke, Lage zum Grundwasser, Bodengruppe, Lagerungsart, hydraulische Auslastung, Lage am Umfang (S. 15)
- Bewertung erfolgt nicht mehr nach Zustandsklassen (ZK) sondern nach der Sanierungsbedarfzahl (SZ)

Notwendigkeit der Überwachung

- Aus der SZ wird der Handlungsbedarf (5 Stufen (sofort, kurz-, mittel-, langfristig, kein) + Stufe schadensfrei) abgeleitet (S. 27):
 - ▶ von $SZ \geq 9.000$ → sofortiger Handlungsbedarf, sehr starker Mangel (Gefahr in Verzug)
 - $8.000 \leq SZ < 9.000$ → kurzfristiger Handlungsbedarf; starker Mangel
 - $7.000 \leq SZ < 8.000$ → mittelfristiger Handlungsbedarf; mittlerer Mangel
 - $6.000 \leq SZ < 7.000$ → langfristiger Handlungsbedarf; leichter Mangel
 - $5.000 \leq SZ < 6.000$ → kein Handlungsbedarf, geringfügige Schäden; geringfügiger Mangel
 - bis $SZ = 0$ → schadensfrei; kein Mangel

Notwendigkeit der Überwachung

Kanalzustand (Zuleitungskanäle)

Nach DWA-Umfrage 2004

- Länge der Leitungen etwa das Doppelte des öffentlichen Netzes
- Erstabnahmen in 45 % der Fälle
- Nachkontrollen nur in seltenen Fällen und dann auch z.B. nur bis zur Grundstücksgrenze
- Erheblicher Sanierungsbedarf
- Probleme sollten gemeinsam (Bürger/Kommune) gelöst werden

3. Rechtliche Anforderungen

§ 37 Hessisches Wassergesetz (HWG); Abwasserbeseitigungspflicht (alt: § 43 HWG)

- Absatz 2:

„ Die Abwasserbeseitigungspflichtigen haben den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.“

Kostentragung :

- *ansatzfähige Kosten nach § 10 KAG*
- *erstattungsfähige Kosten nach § 12 KAG*

(KAG: Gesetz über kommunale Abgaben)

Rechtliche Anforderungen

Begründung gem. Drucksache 16/2721 zu § 43 HWG vom 06.05.2005 (alt), Abwasserbeseitigungspflicht

- *"Die Überwachung der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal erfolgte in der Vergangenheit nur völlig unzureichend, obwohl das Gefährdungspotential der Zuleitungskanäle für das Grundwasser mit dem des öffentlichen Kanals vergleichbar ist. Abs. 2 dient der Klarstellung: Zur Abwasserbeseitigung gehört das Sammeln des Abwassers, sei es im öffentlichen oder privaten Kanal. Damit ist auch die Überwachung, dass das Sammeln des Abwassers ordnungsgemäß erfolgt, Aufgabe des Abwasserbeseitigungspflichtigen."*

Rechtliche Anforderungen

§ 60 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Abwasseranlagen

„Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden“.

- ▶ *Abwasseranlagen auf Grundstücken sind hiervon nicht ausgenommen.*

Rechtliche Anforderungen

§ 61 WHG Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen

- Betreiber von Abwasseranlagen haben den Zustand, die Funktionsfähigkeit, die Unterhaltung, den Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers selbst zu überwachen (Abs. 2).
 - ▶ *Abwasseranlagen auf Grundstücken sind hiervon nicht ausgenommen.*
- Eine Rechtsverordnung kann erlassen werden (Abs. 3)
 - ▶ *zurzeit nicht geplant, daher § 40 Abs. 2 HWG maßgebend*

Rechtliche Anforderungen

§ 40 HWG; Betrieb, Eigenkontrolle und Überwachung der Abwasseranlagen (alt: § 46 HWG)

- Ermächtigung für eine Rechtsverordnung (Abs. 2)
- Unternehmer von Abwasseranlagen haben die Sicherheit und Funktion ihrer Anlagen sowie den baulichen Zustand zu prüfen (Abs. 2, Nr. 4)
- Unternehmer müssen sich von Dritten, die in ihre Anlagen einleiten, regelmäßig Nachweise gemäß den Anforderungen nach Nr. 4 vorlegen lassen (Abs. 2, Nr. 5).

Rechtliche Anforderungen

Folgerungen für den Abwasserbeseitigungspflichtigen

- ▶ Die Entwässerungssatzung ist zunächst bzgl. der Zuleitungskanäle zu ändern!

Hierzu gibt es 3 Satzungsvarianten, die nach Herrn Dr. Fabry vom Hess. Städte- und Gemeindebund mit Eildienst Nr. 9 vom 30.09.2010 an die Mitglieder versandt wurden:

1. Finanzierung der Kontrolle über Gebühren
2. Finanzierung der Kontrolle über Erstattungsregelung
3. Nachweisverfahren

4. Durchführung der Überwachung gem. EKVO, Anhang 1

Hinweise zum Anhang 1 der EKVO, Nr. 3.2:

- Zuleitungskanäle sind die Anschlusskanäle und Grundleitungen nach der Begriffsdefinition in der DIN 1986 Teil 100:
 1. Anschlusskanal: Kanal zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze bzw. der ersten Reinigungsöffnung auf dem Grundstück.
 2. Grundleitungen: Im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegte Leitung, die das Abwasser in der Regel dem Anschlusskanal zuführt.

Durchführung der Überwachung gem. EKVO, Anhang 1

- Zielsetzung für die Zustandserfassung:
Koordinierung für öffentlichen Kanal und Zuleitungskanal
- ▶ Fristen für Wiederholungsprüfungen in abgestimmtem Zeitplan ^{*)}, (vgl. Anhang 1, Nr. 3, Abs. 1):

Schmutz- u. Mischwasserkanäle

Öffentliche Abwasserkanäle:	15 Jahre
Zuleitungskanäle:	30 Jahre

Niederschlagswasserkanäle

Öffentliche Abwasserkanäle:	20 Jahre
Zuleitungskanäle:	nicht erf.

**) kein Wasser- und Heilquellenschutzgebiet*

Durchführung der Überwachung gem. EKVO, Anhang 1

- **Öffentliche Abwasserkanäle:**
Beginn des nächsten Intervalls der
Zustandserfassung (vgl. Anhang 1, Nr. 3, Abs. 4):

01.01.2010

Endtermin bei „Regelfrist“ von 15 Jahren bei den
Schmutz- und Mischwasserkanälen:

31.12.2024 *).

*(erfolgte die Wiederholungsprüfung nach der Erstinspektion z.B. ab
2006, so hat man bis 2024 anstatt 15 insg. 19 Jahre Zeit)*

**) kein Wasser- und Heilquellenschutzgebiet*

Durchführung der Überwachung gem. EKVO, Anhang 1

- **Zuleitungskanäle:**
Beginn des nächsten Intervalls der Zustandserfassung (vgl. Anhang 1, Nr. 3, Abs. 4):

01.01.2010.

Endtermin bei „Regelfrist“ von 30 Jahren,
für Kanäle die nach dem 01.01.1996 neu gebaut oder
dauerhaft saniert wurden:

31.12.2039 *).

Für alle anderen Kanäle:

31.12.2024 *).

(bisher nach DIN 1986 Teil 30, Tabelle 1, Nr. 1.3: bis 31.12.2015!)

**) kein Wasser- und Heilquellenschutzgebiet*

Durchführung der Überwachung gem. EKVO, Anhang 1

Öffentliche Kanäle

Zusammenfassung der Wiederholungsintervalle gem. DWA – A 142 (Abwasserkanäle und –leitungen in Wassergewinnungsgebieten) und Hinweise zum Anhang 1, Ziff. 3.3):

WSchG	SW- + MW-Kanäle	NW-Kanäle
Zone II	i.d.R. 2,5 Jahre	i.d.R. 2,5 Jahre
Zone III /III A	i.d.R. 5 Jahre	i.d.R. 5 Jahre
Zone III B	i.d.R. 15 Jahre	i.d.R. 20 Jahre
kein WSchG	15 Jahre	20 Jahre

Durchführung der Überwachung gem. EKVO, Anhang 1

Zuleitungskanäle

gem. Hinweise zum Anhang 1, Ziff. 3.3 Anlagen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten:

*„Sind die Fristen für die Zustandserfassung des öffentlichen Kanals aufgrund eines Wasser- und Heilquellenschutzgebietes verkürzt, gelten auch für die Zuleitungskanäle entsprechend kürzere Fristen. Im Regelfall ist auch hier eine Überprüfung der Zuleitungskanäle bei jeder **zweiten Untersuchung** des öffentlichen Kanals erforderlich“.*

Durchführung der Überwachung gem. EKVO, Anhang 1

EKVO, Anhang 1, Nr. 3 Abs. 6:

- Die Zustandserfassungen sind vorausschauend einzuplanen, dass die Intervalle der Wiederholungsprüfungen eingehalten werden (Satz 1).
- Zeitlich gestaffelte Fristen können für das Entwässerungsgebiet im jeweiligen Prüfintervall festgelegt werden (Satz 2).
- In der Regel ist eine jährlich gleichmäßige Verteilung der insgesamt durchzuführenden Überprüfungen erforderlich (Satz 3).

Durchführung der Überwachung gem. EKVO, Anhang 1

- Qualität der Überwachung (Nr. 6 Abs. 1):
Die Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen Kanalbau RAL-GZ 961 -oder gleichwertige Anforderungen- sind nachzuweisen.
- Dokumentation durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für Zuleitungskanäle (Nr. 5 Abs. 2):

gem. 1b) Anzahl der Grundstücke, deren Zuleitungskanäle (Abwasser oder Mischwasser) mit dem öffentlichen Kanal in Verbindung stehen.

▶ *Die Angabe wird vom HMUELV bereits im EKVO-Bericht 2010 erwartet.*

gem. 2b) Anzahl der Grundstücke, deren Zuleitungskanäle im Berichtsjahr und im Wiederholungszeitraum insgesamt untersucht wurden.

5. EKVO-Berichterstattung

Nachweise der Eigenkontrolle (§ 7)

- Die Datenerfassung erfolgt über ein DV-Programm der HLUG und ergänzend durch einen Erläuterungsbericht (§ 7 Abs. 1 EKVO).
- Das Programm zur Datenerfassung liegt vor.
- Termin EKVO-Bericht: 31. März des Folgejahres (§ 7 Abs. 3 EKVO)
 - ▶ *d.h. der Bericht 2010 ist bis zum **31.03.2011** vorzulegen!*
 - ▶ *Die Vorlage des Berichtes erfolgt nicht in schriftlicher Form (§ 7 Abs. 1) sondern wird per Mail vom Abwasserbeseitigungspflichtigen und nicht vom beauftragten Ing.-Büro zugesandt.
Der Bericht kann aber auch wie bisher neben der Mail durch das Ing.-Büro auch in schriftlicher Form (Original) vorgelegt werden.*
 - ▶ *Für den Zuleitungskanal ist von den Bürgern kein Nachweis den Wasserbehörden vorzulegen (§ 7 Abs. 1 EKVO).*

6. Zusammenfassung

- Für die Errichtung und der Betrieb von Abwasseranlagen sind die Regeln der Technik maßgeblich (vgl. §§ 60 und 61 WHG).
- Diese Anforderungen gelten auch für die Zuleitungskanäle.
- Die Fristen in Hessen wurden so festgelegt, dass eine zielgerichtete und koordinierte Zustandserfassung und ggf. Sanierung möglich ist.
- Für die Durchführung der Erstüberprüfung der Zuleitungskanäle steht i.d.R. ein Zeitraum von mind. 15 Jahren zur Verfügung.
- Die Dokumentation für die Zuleitungskanäle erfolgt durch Bestätigung der fristgerechten Durchführung der Zustandserfassung durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen im EKVO Eigenkontrollbericht, Mustervordruck 1.

Zusammenfassung

- Die nach § 37 HWG zum Nachweis verpflichteten Abwasserbeseitigungspflichtigen sollten, wenn noch nicht geschehen, die notwendigen Maßnahmen mit der Änderung der Entwässerungssatzung zügig einleiten.
- Die nach § 37 HWG mögliche Überwachung der Zuleitungskanäle in eigener Regie durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen dürfte aus fachlichen und wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig sein, wie es Herr Dr. Port vom HMUELV und Herr Dr. Fabry vom Hess. Städte- und Gemeindebund bei einer Fachveranstaltung am 18.10.2010 in Darmstadt übereinstimmend festgestellt und vorgetragen haben.
- Die Vorschläge der zu ändernden Entwässerungssatzung sind gem. Herrn Dr. Fabry im Eildienst Nr. 9 des HSG vom 30.09.2010 an die Mitglieder versandt worden.

Quellennachweis

1. WHG vom 31.07.2009, (BGBl. I S. 2.585), Änderung durch Artikel 12 vom 11.10.2010 (BGBl. I S. 1.163)
2. HWG vom 14.12.2010 (GVBl. I 2010, S. 548)
3. EKVO vom 23.07.2010 (GVBl. I 2010, S. 257)
4. Hinweise zu Anhang 1 der EKVO (Stand 16.02.2011): www.hmuelv.hessen.de, Umwelt\Gewässerschutz\ Kommunales Abwasser\Eigenkontrolle
5. Neue Eigenkontrollverordnung - Fachveranstaltung am 18.10.2010 in Darmstadt und Dienstbesprechung vom 19.01.2011, Dr.-Ing. Port vom HMUELV

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**